

# GEMEINDE EDEWECHT Landkreis Ammerland

---

## Bebauungsplan Nr. 197 „Südlich Portsloger Straße“

### Beteiligungsverfahren

gem. § 13b BauGB i.V.m. §13 (2) BauGB

+

erneute Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange

(§ 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB)

und

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

01.10.2020



## **Träger öffentlicher Belange**

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle OL Nord  
Hermann Ehlers Straße 15  
26160 Bad Zwischenahn
  
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
  
3. EWE Netz GmbH  
Neue Straße 23  
26316 Varel
  
4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
  
5. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland  
GmbH Vahrenwalder Str. 236  
30179 Hannover
  
6. Deutsche Telekom Technik GmbH Techni-  
sche Infrastruktur Niederlassung Nord  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
2. Gemeinde Edewecht  
Ordnungsamt (abwehrender Brandschutz)  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover
4. Sweco GmbH in Vertretung für die EWE Wasser GmbH  
Altenwalder Chaussee 100  
27472 Cuxhaven

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</b></p>	
<p>Unter dem Aspekt der aktuell verschärften Bauland- und Wohnraumsituation ist diese Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich gerechtfertigt. Allerdings bedarf sie noch einer vertiefenden Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).</p> <p>Die Planung ist zwar um Festsetzungen bezüglich des Schutzes vor Verkehrslärm erweitert worden; nach Durchsicht der schalltechnischen Immissionsprognose (lux planung, 26.06.2020, Auftragsnummer: 190083) steht jedoch zu vermuten, dass die berechneten Lärmpegelbereiche auf die Beurteilungspegelwerte tags bezogen worden sind. Gemäß Kapitel 4.4.5.2 der DIN 4109-2 ist folgendes bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel zu beachten: "Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A)." Dies trifft hier nach Einschätzung meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionschutz - zu. Daher ist die Ermittlung der Lärmpegelbereiche über die Beurteilungspegel zur Nachtzeit durchzuführen. Hierdurch dürfte sich eine Verschiebung der Lärmpegelbereiche in das Plangebiet hinein ergeben.</p> <p>Auf die textlichen Festsetzungen (TF) zum Schallschutz hat dies zwar keine Auswirkungen; gleichwohl sind dort folgende Änderungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TF Nr. 6: Es ist das gesamt bewertete Schalldämmmaß <math>R'_{w,ges}</math> einzuhalten, nicht das resultierend bewertete Schalldämmmaß <math>R'_{w,res}</math>.</li> <li>- TF Nr. 7: Die textliche Festsetzung, dass mögliche bauliche Abschirmmaßnahmen für Außenwohnbereiche im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren sind, ist zur Bewertung einer ausreichenden Dimensionierung um eine Nachweispflicht auf Zulassungsebene zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das schalltechnische Gutachten wird folglich korrigiert. Die Lärmpegelbereiche werden anhand der Nachtwerte berechnet. Die Planunterlagen werden entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend reaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend reaktionell angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- TF Nr. 8: Die textliche Festsetzung, dass mögliche schallgedämmte Lüftungsanlagen oder bauliche Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen zur Nachtzeit im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren sind, ist zur Bewertung einer ausreichenden Dimensionierung um eine Nachweispflicht auf Zulassungsebene zu ergänzen.</p> <p>Diese textliche Festsetzung ist um den Lärmpegelbereich IV zu ergänzen und im Kapitel 4.2.1 der schalltechnischen Immissionsprognose ist die Aussage, der Lärmpegelbereich IV läge außerhalb des überbaubaren Bereiches, zu streichen.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass ein allgemeines Wohngebiet mit einem Bauteppich in lediglich 3m-Abstand zur Portsloger Straße planungsrechtlich festgesetzt werden soll, ist hinsichtlich der auf Zulassungsebene zu führenden Nachweise zu bedenken, dass allen Akteuren in einem Verfahren nach den Vorgaben des § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) eine hohe Verantwortung für den Schutz vor Gesundheitsgefährdungen obliegen würde.</p> <p>Des Weiteren soll eine öffentliche Parkfläche direkt angrenzend an mögliche Wohnbaugrundstücke festgesetzt werden. Die hieraus resultierenden Immissionen sind ebenfalls einer Bewertung zu unterziehen, um mögliche Überschreitungen im Vorfeld ausschließen zu können. Als Bewertungsgrundlage ist hier die 16. BImSchV heranzuziehen.</p> <p>Die Lärmemissionen des östlich angrenzenden Kindergartens sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz als sozialadäquat zu bewerten und hinzunehmen. Südöstlich des Kindergartens befindet sich allerdings eine Sportanlage. In der Begründung sind bezüglich der von dort zu erwartenden Lärmemissionen keinerlei Ermittlungen dokumentiert. Da die Intensität der Nutzung bislang nicht aufgeklärt ist, kann derzeit nicht mit Sicherheit eine Aussage darüber getroffen werden, ob hieraus eine Beeinträchtigung zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend reaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 werden durch die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung ist durch den geplanten Parkplatz mit einer maximalen Steigerung der Immissionen von 1,4 dB(A) zu rechnen. Somit wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV mit max. 56,9 dB(A) tags praktisch eingehalten. Die Steigerung der Immissionsbelastung liegt sehr deutlich unter 3 dB(A). Eine Verminderung der Belastung könnte durch einen 5 m breiten Anpflanzstreifen erreicht werden. Da die Immissionsrichtwerte grundsätzlich eingehalten werden, wird von der Festsetzung der Anpflanzfläche in der vorliegenden Bauleitplanung abgesehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird dieser Hinweis berücksichtigt und bei der Gestaltung der Parkfläche beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung der Lärmimmissionen des Sportplatzes ist aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung nicht notwendig. Die geplante Wohnbebauung ist ca. 70 m vom Sportplatz entfernt. Darüber hinaus befindet sich zwischen dem Sportplatz und der geplanten Wohnbebauung ein Kindergarten und das Dorfgemeinschaftshaus Portsloge. Durch die Ausrichtung der Gebäude wirkt die vorhandene Bebauung wie ein Schallschutzriegel. Mit dem vorliegenden Be-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>erwarten ist. Der Kindergarten und das Dorfgemeinschaftshaus bilden teilweise einen Schallriegel. Bei baulichen Veränderungen dieser Anlagen ist darauf zu achten, dass es immissionsseitig zu keiner Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation kommt. Eine Ermittlung dieser Belange und Bewertung derselben mit Dokumentation in der Begründung wird daher von meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - angeregt.</p> <p>Gegen diese Planung hat mein Abfallwirtschaftsbetrieb unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken: Für die Grundstücke der beiden Stichstraßen (an den Wendehammer anschließend und im östlichen Bereich) müssen die Bio-, Rest- und Papiertonnen in den Wendehammer bzw. in den für das Entsorgungsfahrzeug vorwärts zu befahrenden Bereich gestellt werden. Hierfür ist bei der Ausbauplanung ein entsprechender Aufstellort einzuplanen und zu errichten. Um die haushaltsnahe Entsorgung zu gewährleisten und dem Verbot des Rückwärtsfahrens für Müllsammelfahrzeuge Rechnung zu tragen, ist in der Ausbauplanung eine durchgängige Straßenbreite von mindestens 5 m und ein Wendeplatzradius von mindestens 11 m zu beachten.</p> <p>Die Planzeichenerklärungen zur Grundflächenzahl (0,3 statt 0,4) und zur maximal zulässigen Traufhöhe (4,30 m statt 4,80 m bzw. 4,50 m) sollten entsprechend der geänderten Festsetzungen der besseren Transparenz wegen korrigiert werden.</p> <p>Die Zweckbestimmung zur Verkehrsfläche "öffentliche Parkfläche" hat eine abweichende Planzeichenerklärung ("Öffentlicher Parkplatz"). Die Planzeichenerklärung sollte entsprechend Ziffer 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung (Öffentliche Parkfläche) korrigiert werden. Diese Zweckbestimmung sollte zur anderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" mit dem Planzeichen Nr. 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung abgegrenzt werden.</p>	<p>bauungsplan soll die Zufahrtsituation vor dem Kindergarten verbessert werden, sodass davon auszugehen ist, dass die Gebäude des Kindergartens auch weiterhin erhalten bleiben. Die hohen Lärmimmissionen bei Sportplatznutzungen sind häufig auf die Parkplatzsituation zurückzuführen. Im vorliegenden Fall befinden sich die Parkplätze an der Portsloger Straße und die Lärmimmissionen werden ebenfalls von den bestehenden Gebäuden minimiert. Folglich ist davon auszugehen, dass die Sportplatznutzung die geplante Wohnbaunutzung nicht beeinträchtigt, zumal es sich nicht um eine Sportanlage mit regelmäßigen Nutzungszeiten handelt. Der Platz wird lediglich sporadisch z.B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft (z.B. „Jux-Turnier“) genutzt. Ansonsten steht er der Dorfjugend als „Bolzplatz“ zur Verfügung.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Planzeichenerklärung gemäß Ziffer 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung ist entsprechend der 1. Alternative formuliert (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB). Das würde die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung betreffen. Die Planzeichenerklärung ist gemäß der 2. Alternative mit der dieser verbindlichen Bauleitplanung entsprechenden Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu formulieren.</p> <p>Die Planzeichenerklärung zum Beurteilungsbereich differiert hinsichtlich der Schriftfarbe (hellblau/schwarz) und hinsichtlich des Inhalts (I/II). Das sollte korrigiert werden.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist ein Schreibfehler ("zwei Wohneinheit") zu bereinigen.</p> <p>Zu den Ausnahmen in der textlichen Festsetzung Nr. 4 Satz 2 rege ich eine Überprüfung in eigener planerischer Hoheit an, ob von den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zumindest ein Abstand von einem Meter festgesetzt werden sollte. Die Formulierung "Öffentlicher Parkplatz" (s. o.) sollte auch hier korrigiert werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 11 sollte als Hinweis aufgenommen werden.</p> <p>Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ist mittlerweile geändert worden, so dass die Rechtsgrundlagen zur Planzeichnung insoweit zu aktualisieren sind.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 und 3 könnten sprachlich überarbeitet werden.</p> <p>Der zweite Satz in der örtlichen Bauvorschrift Nr. 5 ist meines Erachtens obsolet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umsetzungsplanung wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ gestalterisch eingefasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung Nr. 11 als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die örtliche Bauvorschrift zu Vorgärten entfällt. Ein entsprechender Hinweis auf § 9 Absatz 2 NBauO wird in den Planunterlagen ergänzt: „Gemäß § 9 (2) NBauO sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Folglich sind auf den nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Kunststoffflächen und großflächige Kiesschüttungen unzulässig.“</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die gebräuchliche Abkürzung für die Niedersächsische Bauordnung (s. Überschrift) lautet NBauO.</p> <p>Im Kapitel 4.1 der Begründung ist eine Rechtsgrundlage zu korrigieren - § 13 a Abs. 2 Nummer 4 BauGB - ebenso im Kapitel 5.4.3 der Begründung - § 9 (1) Nr. 11 BauGB. Der letzte Absatz im Kapitel 5.1.1 der Begründung ist noch zu überarbeiten - ebenso wie der dritte Absatz im Kapitel 6.0 der Begründung, der von der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2 hinsichtlich der zulässigen Dachneigung abweicht.</p> <p>Kapitel 8.0 der Begründung - Fernmeldetechnische Versorgung - ist noch um Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen. Auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung des § 77 i Abs. 7 TKG sowie auf die der Gemeinde ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung des § 77 i Abs. 7 TKG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Eine vollumfängliche redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Gemeinde Edewecht</b>  <b>Ordnungsamt (abwehrender Brandschutz)</b>  <b>Rathausstraße 7</b>  <b>26188 Edewecht</b></p>	
<p><b>Stellungnahme zur Löschwasserversorgung</b></p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde bereits einmal im Jahr 2019 ausgelegt. Die in der damaligen Planung angedachte Straßenführung, führte dazu das die Straße eine Länge von evtl. mehr als 200 m haben könnte und somit die Wasserentnahmestellen an der Portsloger Straße zu weite entfernt waren.</p> <p>In der neuen Planung wird der Straßenkörper weiter westliche angenommen. Die Einfahrt der Straße liegt nun genau gegenüber eines Löschwasserhydranten. Aus diesem Grunde Zudem wird die zu erwartenden Straßenlänge erheblich kürzer.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht des Fachamtes ist die Löschwasserversorgung für das geplante Gebiet somit ausreichend durch den Hydranten an der Portsloger Straße gesichert. Ein weiterer Hydrant ist nicht zwingend erforderlich. Sollte allerdings der Leistungsquerschnitt der Trinkwasserleitung ausreichend dimensioniert sein wäre ein Hydrant im Wendehammer oder in der letzten Kurve zum Wendehammer wünschenswert.</p> <p>Die Stellungnahme vom 14.08.2019 ist somit gegenstandslos.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</b></p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><b>Empfehlung: Luftbildauswertung</b>  Fläche A  Luftbilder:  Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  Luftbildauswertung:  Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.  Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Gemeinde wird aus Vorsorgegründen für das Plangebiet im Vorfeld der Baureifmachung eine Kampfmittelsondierung durchführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Sweco GmbH in Vertretung für die EWE Wasser GmbH</b>  <b>Altenwalder Chaussee 100</b>  <b>27472 Cuxhaven</b></p>	
<p>Stellvertretend für die EWE Wasser GmbH haben wir die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen fachtechnisch geprüft und haben bzgl. Ihres Vorhabens vorerst keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht der EWE Wasser GmbH der Anschluss an den vorhandenen Freigefällekanal in der Portsloger Straße möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
Wir weisen jedoch darauf hin, dass die EWE Wasser GmbH im weiteren Planungsverlauf mit eingebunden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **Anregungen von Bürgern**

**Von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

### **Bürgerstellungnahme 1**

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>Bürgerstellungnahme 1</b>	
<p>Ich bin Eigentümer des Flurstücks 15/21 der Flur 19 Gemarkung Edeweicht. Auf diesem Flurstück befindet sich ein Regenrückhaltebecken, dass im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 84 mit der entsprechenden Bebauung zwischen Warmloger Weg und Portsloger Straße angelegt wurde, um das Oberflächenwasser aus diesem Baugebiet abzuführen.</p> <p>In der Zwischenzeit hat es immer wieder Probleme mit zusätzlichen Oberflächenwassereinträgen aus den anderen Baugebieten in die abführenden Gräben gegeben. Das führte dazu, dass es Schmutzeinträge aus den abführenden Gräben in das Regenrückhaltebecken gab und zudem die regelgerechte Abführung aus dem Regenrückhaltebecken in die Gräben durch diese Schmutzeinträge verstopft wurde.</p> <p><u>Meine Fragen sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entstehen durch das neue Baugebiet 197 zusätzliche Oberflächenwassereinträge in die abführenden Gräben des Regenrückhaltebeckens am Warmloger Weg?</li> <li>2. Erfolgen durch das neue Baugebiet Entwässerungen in das bestehende Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 15/21?</li> <li>3. Sind Änderungen an dem Flurstück 15/21 geplant?</li> <li>4. Wird meine Grundbesitzung für breitere Gräben oder möglicherweise durch die Inanspruchnahme des Regenrückhaltebeckens belastet?</li> </ol> <p>Bitte weisen Sie mir nach, dass meine Grundbesitzung Flurstück 15/21 durch das neue Baugebiet nicht geschädigt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abflüsse aus dem geplanten Baugebiet werden auf den natürlichen Abfluss (1,5 l/s*ha) gedrosselt. Das vorhandene Grabensystem wird nicht höher belastet.</p> <p>Aus dem geplanten Baugebiet werden keine Abflüsse in das vorhandene RRB "Warmloger Weg" geleitet.</p> <p>An dem Flurstück sind keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Die Grundbesitzung wird nicht belastet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das vorhandene Grabensystem sowie das Flurstück 15/21 werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.</p>